

VSAO JOURNAL

Sauber

- Diabetes/Mineralstoffe
- Zulassungssteuerung:
nächste Runde



Geldwäscherei für Anfänger

Was ist schmutziges Geld? Und wie kriegt man es sauber? Der Straftatbestand der Geldwäscherei ist noch nicht sehr alt. Geschaffen wurde das Gesetz, um mafiösen Organisationen quasi den Geldhahn zuzudrehen. Dass dies nicht so einfach ist, zeigt die Praxis. Denn die Quelle der Geldströme lässt sich oft nur schwer finden. Und selbst Spitäler können als Waschmaschinen missbraucht werden.

Dave Zollinger, Rechtsanwalt lic. iur.¹

«Geldwäscherei» ist ein Begriff, der seit 1990 im Schweizer Strafgesetzbuch (StGB) steht. Seit dann wird bestraft, wer Vermögenswerte versteckt, die «wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren». Verbrechen sind Delikte, die in der Schweiz mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden. Drogenhandel, Erpressung, aber auch schwerer Raub oder Betrug. Es geht also um Geld aus schweren Delikten, das versteckt werden soll. Das Gesetz bezeichnet das Waschen als Handlung, die «geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln». Der Täter will den Verbrechenslös so verstecken, dass man ihn nicht mehr als Verbrechenslös erkennt und er ihn frei gebrauchen kann. Zum Beispiel, indem er ihn auf ein Konto einer anderen Person oder ins Ausland überweist, in bar abhebt oder in ein Schmuckstück, ein Haus oder ein schnittiges Auto investiert.

Gesetzliche Grundlagen

Bei Geldwäscherei geht es nicht um Schwarzgeld. Dieser Begriff steht in keinem Gesetz, bezeichnet im Volksmund aber einfach Geld, das gegenüber den Steuerbehörden nicht deklariert wird. Da die meisten Steuerdelikte mit Freiheitsstrafen von nicht mehr als drei Jahren bedroht werden, sind sie keine Verbrechen und das betroffene Geld kein Geldwäschereiobjekt. Allerdings gibt es seit 2016 eine Ergänzung im StGB: Seit da können auch Vermögenswerte aus «qualifizierten Steuerergehen» Geldwäschereiobjekte sein.

Das ist dann der Fall, wenn der Täter nicht einfach Geld in der Steuererklärung verschwiegen hat, sondern vielmehr gefälschte Urkunden (typischerweise eine falsche Buchhaltung) verwendet und damit pro Jahr mehr als 300 000 Franken hinterzogen hat. Kleinbetriebe fallen da meistens weg.

Seit 1998 gibt es ein so genanntes Geldwäschereigesetz (GwG). Das richtet sich aber nicht an die Geldwäscher, sondern an die «Finanzintermediäre», also an natürliche oder juristische Personen, welche berufsmässig das Geld von anderen Personen verwalten oder verschieben. Das können Banken sein, Vermögensverwalter, aber auch Treuhänder. Diesen schreibt das GwG gewisse Pflichten vor, welche sie im Umgang mit diesem Geld zu beachten haben. Prominent dabei ist die Meldepflicht: Wenn ein Finanzintermediär den Verdacht hat, dass das Geld seiner Kundschaft aus einem Verbrechen herrühren könnte, dann muss er die Behörden informieren. Er sendet eine Meldung an die Meldestelle Geldwäscherei, welche den offiziellen Namen «Money Laundering Reporting Office of Switzerland MROS» trägt und zum Bundesamt für Polizei im EJPD gehört. Dieses MROS prüft die Meldung und leitet sie gegebenenfalls an eine Strafverfolgungsbehörde weiter. Das ist – vor allem bei internationalen Sachverhalten – sehr häufig die Bundesanwaltschaft.

Schwierige Beweislage

Historisch war Geldwäscherei ein Thema zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Man dachte, man könne mafiöse Organisationen am besten bekämpfen, wenn man ihnen das Geld entziehe. Bei der Geldwäschereibekämpfung geht es daher nicht primär um das Bestrafen von Menschen, sondern um das Einziehen von Geld, im nationalen wie im internationalen Rahmen. Gelegentlich werden auch

Menschen dafür verurteilt, aber in der Regel häufiger für das Verletzen von Sorgfaltspflichten als für das Begehen der eigentlichen Geldwäscherei. Im internationalen Verhältnis ist die häufigste Konstellation das Vorliegen eines Bankkontos in der Schweiz, das von Geld aus dem Ausland gespiesen wird. Manchmal werden zwar auch Verbrechen in der Schweiz begangen und deren Erlös hier gewaschen, aber viel häufiger führen ausländische Vortaten zu Zahlungsflüssen in die Schweiz. Das macht das Ermitteln nicht einfach, weil in der Regel sämtliche Beweismittel der Vortat im Ausland liegen.

Geldwäschereiverfahren in der Schweiz werden häufig nicht wegen mafiöser Vortaten (Drogenhandel, Erpressung etc.), sondern wegen Betrugsverfahren oder anderer Vermögensdelikte geführt. Weshalb? Bei Milieudelikten herrscht ein Konsens zwischen den Beteiligten (z.B. dem Käufer und Verkäufer von Drogen), dass niemand darüber informiert werden soll. Entsprechend erfährt die Polizei kaum etwas davon, ausser jemand benimmt sich besonders auffällig oder gibt ihr einen Tipp. Bei Vermögensdelikten wie Betrug gibt es aber immer einen Geschädigten, und der erstattet eben Anzeige, wenn sein Geld nicht schmutzig war. Und daher gibt es viel häufiger Geldwäschereiverfahren mit Vermögensdelikten als möglicher Vortat. Sehr beliebt sind auch Korruptionsvortaten – diese werden oft nach einem Regierungswechsel im Rahmen einer politischen Aufräumaktion entdeckt und führen dann ebenfalls zu Anzeigen und internationalen Ermittlungsverfahren.

Heikle Spitalkonten

Können auch Ärzte und Spitäler von Geldwäscherei betroffen sein? Da sie keine Finanzintermediäre sind, gelten für sie die Pflichten des GwG grundsätzlich nicht. Es sind aber schon Konstellationen denkbar,

¹ Dave Zollinger war jahrelang Leiter der für Geldwäscherei und internationale Verfahren zuständigen Staatsanwaltschaft im Kanton Zürich, dazu während knapp sechs Jahren Mitglied der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft. Heute ist er als selbständiger Rechtsanwalt in Wetzikon ZH tätig.

bei denen sich vor allem Kliniken Gedanken machen müssen. So kommt es nicht selten vor, dass ausländische Privatpatienten grosse Vorauszahlungen auf das Spitalkonto machen, letztlich von diesem Geld dann aber nicht alles oder sogar nur einen Bruchteil für die Behandlung brauchen. Dafür verlangen sie dann, dass Ein-

käufe bei Juwelieren und Uhrenhändlern vom Spitalkonto bezahlt werden oder dass der Restsaldo auf ein anderes als das Herkunftskonto überwiesen wird. Hier gilt es zu beachten, dass nicht plötzlich eine Art Bankbeziehung entsteht, indem das Spital Rechnungen der Patienten für externe Leistungen bezahlt, die nichts mit der ei-

gentlichen Behandlung zu tun haben. Wir sehen also: Sauberes Geld im strafrechtlichen Sinn liegt dann vor, wenn es nicht aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrührt. Weiss wird es aber erst, wenn es auch ordnungsgemäss versteuert ist. Für porentiefe Reinheit braucht es also mehr. ■

«In sichereren Händen.»



Rechtsschutz für Ärzte und Medizinal- personen /

- ✓ Neu: Internetrisiken versicherbar
- ✓ Flexible Lösungspakete
- ✓ Online Rechtsportal MyRight.ch

[AXA-ARAG.ch/mediservice](https://www.axa-arag.ch/mediservice)



Rechtsschutz /
neu definiert